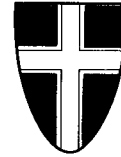


10/SN-287/ME

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82124

MD-59-1 und 2/93

Wien, 19. Februar 1993

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Vorschriften über die Arbeit des im Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals und arbeitsrechtliche Begleitvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr erlassen werden (Lenkzeitengesetz - LZG) sowie das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsruhegesetz geändert werden;
Stellungnahme

GESETZENTWURF-GE/19..... Datum: 22. FEB. 1993 Stellt 24. 2. 93 Rendoms

Dr. Peischl

An das
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen

Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG

Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82124

MD-59-1 und 2/93

Wien, 19. Februar 1993

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Vorschriften über die Arbeit des im Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals und arbeitsrechtliche Begleitvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr erlassen werden (Lenkzeitengesetz - LZG) sowie das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsruhegesetz geändert werden;
Stellungnahme

zu Zl. 52.020/3-2/92

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Auf das Schreiben vom 10. Dezember 1992 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

1. Art. I - Lenkzeitengesetz

In grundsätzlicher Hinsicht wird darauf hingewiesen, daß der Anwendungsbereich des Abschnittes 2 des vorliegenden Entwurfes über den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr hinausgeht und vor allem auch Beförderungen mit Fahrzeugen, für die die genannte Verordnung nicht gilt, erfaßt. Nach Art. 4 dieser Verordnung sind nämlich z.B. Beförderungen mit bestimmten Einsatzfahrzeugen, mit Spezialfahrzeugen

- 2 -

für ärztliche Aufgaben oder mit Fahrzeugen, die in Notfällen eingesetzt werden, vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen.

Im Hinblick darauf, daß die Bestimmungen, betreffend Lenkzeiten, Lenkpausen und Einsatzzeiten von Lenkern, aus dem Arbeitszeitgesetz nunmehr in das Lenkzeitengesetz übertragen werden sollen, erscheint es zweckmäßig, auch im Lenkzeitengesetz eine dem § 20 Arbeitszeitgesetz entsprechende Ausnahmeregelung vorzusehen.

Ungeachtet des Umstandes, daß Dienstverhältnisse zu einer Gemeinde vom Geltungsbereich des Lenkzeitengesetzes ausgenommen werden sollen, wird darauf hingewiesen, daß Regelungen des gegenständlichen Entwurfes insbesondere bei Verkehrsbetrieben dem derzeitigen Dienstenteilungssystem mehrfach zuwiderlaufen würden. Es sei hier beispielsweise erwähnt, daß die im § 3 Abs. 2 vorgesehene wöchentliche Ruhezeit nach höchstens sechs Tageslenkzeiten mit der im Autobusbetrieb teilweise praktizierten Dienstenteilung nicht vereinbar wäre. Desgleichen könnte die im § 5 Abs. 1 festgelegte tägliche Ruhezeit in manchen Fällen ein Hindernis bei der Fahrdienstleistung darstellen. Auch der Ausgleich von gekürzten Ruhezeiten innerhalb festgesetzter Frist wäre als Hemmnis der derzeitigen Dienstenteilung anzusehen und würde den geregelten Ablauf der Dienstpläne gefährden. Eventuell könnte eine weitergehende Verordnungsermächtigung, als sie im § 17 enthalten ist, zu einer Erleichterung der genannten Probleme führen.

Zu § 13 Abs. 6:

Diese Bestimmung könnte entfallen, sofern § 17 Abs. 3 in einer Verordnungsermächtigung abweichende Regelungen von der Einsatzzeit gemäß § 13 zulassen würde.

Zu § 16 Abs. 2 und 3:

Es sollte im Hinblick auf § 16 Abs. 1 deutlich gemacht werden, welchen Strafnormen die aufgelisteten Verwaltungsübertretungen unterstehen.

- 3 -

Zu § 17 Abs. 3:

Es darf auf die Ausführungen zu § 13 Abs. 6 verwiesen werden.

Zu § 20 Abs. 2:

Statt "§ 18 Abs. 3 Z 1" hätte es richtig § 17 Abs. 3 Z 1" zu lauten. Im übrigen sei bemerkt, daß die gewählte Rechtskonstruktion in der Literatur insbesondere deshalb Kritik hervorgerufen hat, weil es solcherart dem Verordnungsgeber überlassen wird, den Zeitpunkt des In- bzw. Außerkrafttretens gesetzlicher Normen zu bestimmen. Die Erlassung der Durchführungsverordnung müßte zumindest an eine Frist gebunden werden.

2. Art. II - Änderung des Arbeitszeitgesetzes

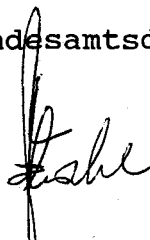
Das Arbeitszeitgesetz, BGBl. Nr. 461/1969, wurde zuletzt durch das BGBl. Nr. 833/1992 geändert.

Zu Z 8:

Es darf auf die Stellungnahme zu § 20 Abs. 2 des Lenkzeitengesetzes verwiesen werden.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

